

Statuten Hausgemeinschaft „XY“

Siedlung / Strasse

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "XY" besteht eine Verbindung von Personen im Sinne von Art. 37 der Statuten der Wohnbaugenossenschaft Gewo Züri Ost bzw. des «Reglement Hausgemeinschaften».

Art. 2 Zweck

Die Hausgemeinschaft übernimmt folgende Aufgaben:

- Organisation von gemeinschaftlichen Aktivitäten
- *Mitwirkungen bei der Vermietung von Wohnungen*
- Mitwirkung im Siedlungsrat
- *Übernahme von einfachen Hauswartleistungen*
- *Bewirtschaftung des Gemeinschaftsraums*
- *Bewirtschaftung der Joker-/Gästezimmer*

Für die vertiefte Bearbeitung dieser Aufgabenstellungen kann sie Arbeitsgruppen bilden.

Die Rechte und Pflichten sowie Finanzflüsse werden in einer separaten Vereinbarung mit Leistungskatalog mit der Geschäftsstelle der Gewo definiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Jeder Bewohner der Siedlung XY (*Strasse, Hausnummer*) ist automatisch Mitglied der Hausgemeinschaft.

Art. 4 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Mietvertrages oder bei Ausschluss aus der Genossenschaft

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Hausgemeinschaftsversammlung;
2. der Vorsitz;

Art. 6 Die Hausgemeinschaftsversammlung: Kompetenzen

Die Hausgemeinschaftsversammlung ist das oberste Organ der Hausgemeinschaft.

In die Kompetenz der Hausgemeinschaftsversammlung fallen:

- a. Die Annahme und Änderung der Statuten.

- b. Die Wahl des Vorsitz.
- c. Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitz.
- d. Die Abnahme der Rechnung.
- e. Die Entlastung des Vorsitz.
- f. Die Festsetzung von Hausgemeinschaftsbeiträgen im Sinne von Art. 7 „Reglement Hausgemeinschaften“.
- g. Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Umschreibung deren Aufgaben sowie deren Entschädigung
- h. Wahl der Delegierten Siedlungsrat.
- i. Die Verabschiedung von Reglementen, Hausordnung und Pflichtenhefte.
- j. Festsetzung der Gebühren für die Benützung von gemeinschaftlichen Räumen.
- k. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Hausgemeinschaft.
- l. Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- m. Die Genehmigung der Vereinbarung und des Leistungskatalogs mit der Geschäftsstelle der Gewo.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen bis spätestens 30 Tage vor der Hausgemeinschaftsversammlung schriftlich an den Vorsitz eingereicht werden.

Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Art. 7 Die Hausgemeinschaftsversammlung: Einberufung und Leitung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorsitz einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorsitz oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung, die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorsitz geleitet. Tritt der Vorsitz in den Ausstand, bestimmt die Versammlung den Tagesvorsitz.

Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll verfasst.

Art. 8 Die Hausgemeinschaftsversammlung: Beschlüsse, Stimmrecht, Wahlen

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Für die Auflösung der Hausgemeinschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig.

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 9 Vorsitz

Der Vorsitz besteht aus mindestens drei Personen. Er strebt eine Vertretung aller Häuser an. Er konstituiert sich selbst und ernennt das Präsidium.

Der Vorsitz bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Aufgaben des Vorsitz sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte und aller Geschäfte, welche nicht durch Statuten oder Reglement der Hausgemeinschaftsversammlung vorbehalten sind.
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Hausgemeinschaftsversammlung.
- c. Vertretung der Hausgemeinschaft gegenüber dem Vorsitz und der Geschäftsstelle der Gewo.
- d. Vertretung der Hausgemeinschaft nach aussen.
- e. Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen und Reglementen zuhanden der Hausgemeinschaftsversammlung.
- f. Ausarbeitung der Vereinbarung und des Leistungskatalog mit der Gewo-Geschäftsstelle zuhanden der Hausgemeinschaftsversammlung.

Die Entschädigung des Vorsitz richtet sich nach Art. 7 des «Reglement Hausgemeinschaften» bzw. nach dem «Entschädigungsreglement»

Art. 10 Delegierte im Siedlungsrat

Die Delegierten vertreten die Anliegen der Hausgemeinschaft im Siedlungsrat der Gewo. Die Delegierten werden von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Entschädigung richtet sich nach Art. 6 des «Reglement Hausgemeinschaften» bzw. gem. dem «Entschädigungsreglement»

IV. Arbeitsgruppen

Art. 11 Grundsatz Arbeitsgruppen

Für die Erfüllung des Zwecks gemäss Art. 2 vorstehend kann die Hausgemeinschaftsversammlung Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 12 Mitgliedschaft in Arbeitsgruppe

Jedes Mitglied der Hausgemeinschaftsversammlung hat das Recht, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken. Die Arbeitsgruppe kann einen Vorsitz bestimmen.

Für die Mitwirkung beim Vermietungsprozess richten sich die Vorschriften nach dem Vermietungsreglement.

Art. 13 Entschädigung der Arbeitsgruppen

Die Hausgemeinschaftsversammlung entscheidet über die Entschädigung für organisatorische Arbeiten der Arbeitsgruppen im Sinne von Art. 7 „Reglement Hausgemeinschaft“ bzw. „Entschädigungsreglement“.

Werden von der Hausgemeinschaft bzw. von Arbeitsgruppen Hauswartleistungen übernommen und entscheidet die Hausgemeinschaftsversammlung, dass diese entsprechend Art. 8 „Reglement Hausgemeinschaft“ bzw. „Entschädigungsreglement“ entschädigt werden sollen, so werden diese Entschädigungen der Nebenkostenabrechnung der Siedlung belastet (Anhang zum „Reglement Hausgemeinschaften“)

Werden von der Hausgemeinschaft bzw. von Arbeitsgruppen Verwaltungsarbeiten übernommen und entscheidet die Hausgemeinschaftsversammlung, dass diese entsprechend Art. 8 „Reglement Hausgemeinschaft“ bzw. „Entschädigungsreglement“ entschädigt werden sollen, so werden diese Entschädigungen der Liegenschaftsabrechnung der Gewo belastet (Anhang zum „Reglement Hausgemeinschaften“)

V. Finanzen

Art. 14 Mittelherkunft und Verwendung

Die Finanzierung erfolgt gem. Art. 7 bis Art. 10 des «Reglement Hausgemeinschaften».

Die Kontoführung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Gewo (Hausgemeinschaftskasse), die Hausgemeinschaft kann eine Bargeldkasse mit Kassenbuch führen.

VI. Auflösung der Hausgemeinschaft

Art. 15 Auflösung durch die Hausgemeinschaftsversammlung

Die Hausgemeinschaftsversammlung kann gem. Art. 6, lit. k in Verbindung mit Art. 8 die Auflösung der Hausgemeinschaftsversammlung beschliessen

Art. 16 Auflösung durch Gewo

Ist der Vorsitz der Hausgemeinschaft nicht mehr gem. Art. 9 besetzt, so kann die Geschäftsstelle der Gewo in Absprache mit der Kommission Wohnen und Zusammenleben eine Hausgemeinschaftsversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mind. 30 Tage. In der Einladung ist zu erwähnen, dass an der Hausgemeinschaftsversammlung der Vorsitz nach Art. 9 gewählt werden muss und ansonsten die Hausgemeinschaft aufgelöst wird.

Art. 17 Wirkung der Auflösung

Die in der Hausgemeinschaftskasse und einer allfälligen Bargeldkasse vorhandenen Mittel der Hausgemeinschaft werden bei deren Auflösung in den Solidaritätsfonds der Gewo einbezahlt. Eine allfällige später nachfolgende Hausgemeinschaft hat keinen Anspruch auf diese finanziellen Mittel.

Die Vereinbarung mit der Gewo-Geschäftsstelle wird mit der Auflösung ungültig.

Allfällige separat erhobene Hausgemeinschaftsbeiträge (Art. 6, lit. f) werden ab dem auf den Auflösungsstermin folgenden Monatsersten nicht mehr erhoben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Genehmigung und Änderung der Statuten

Die Statuten sind vor der Verabschiedung durch die Hausgemeinschaftsversammlung dem Vorstand der Gewo zur Genehmigung vorzulegen. Weiter bedürfen auch Statutenänderungen der vorgängigen Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am XX beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand der Gewo per sofort in Kraft.

Hausgemeinschaft XY

Name:

Name:

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom: XY

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom: XY